

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2018

Ausgegeben am 27. Dezember 2018

81. Gesetz vom 18. Oktober 2018, mit dem das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 geändert wird (Burgenländische Jugendschutzgesetz-Novelle 2019) (XXI. Gp. RV 1441 AB 1472)

Gesetz vom 18. Oktober 2018, mit dem das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 geändert wird (Burgenländische Jugendschutzgesetz-Novelle 2019)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 - Bgld. JSG 2002, LGBL. Nr. 54/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 37/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird nach der Bezeichnung „unter 16-Jährige,“ die Wortfolge „Verweigerung der Abgabe von Tabakwaren und verwandten Erzeugnissen an unter 18-Jährige,“ eingefügt.

2. In § 8 wird der Ausdruck „22.00 Uhr“ durch den Ausdruck „23.00 Uhr“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 101/2014“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 32/2018“ ersetzt.

4. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Jungen Menschen ist

1. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken und

2. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Erwerb, Besitz und Konsum von

a) Getränken, die gebrannten Alkohol beinhalten und mehr als 0,5 Volumenprozent Alkoholgehalt aufweisen, und

b) Erzeugnissen im Sinne des § 1 Z 1 bis 11 sowie Z 8 des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes - TNRSg, BGBl. Nr. 431/1995, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 37/2018,

an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen verboten. Das Erwerbs- und Besitzverbot gemäß Z 2 lit. b umfasst auch die technische Ausrüstung und Nachfüllungen.“

5. In § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 7 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 23/2016“ jeweils durch das Zitat „BGBl. I Nr. 37/2018“ ersetzt.

6. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Es ist verboten, jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke und jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr alkoholische Getränke gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a sowie Erzeugnisse gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b einschließlich der technischen Ausrüstung und Nachfüllungen an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen anzubieten oder an sie abzugeben.“

7. In § 12 Abs. 7 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 33/2013“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 120/2016“ ersetzt.

8. Dem § 15 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Änderungen des § 6 Abs. 1, §§ 8, 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 bis 3, § 12 Abs. 7 sowie § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 81/2018 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“

Bgld. LGBl. Nr. 81/2018 - ausgegeben am 27. Dezember 2018

9. Nach § 15 wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16

Informationsverfahren

Das Gesetz LGBl. Nr. 81/2018 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, der Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2018/286/A).“

Der Präsident des Landtages:
Illedits

Der Landeshauptmann:
Nießl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur